

TE OGH 2006/3/9 6Ob58/06g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.2006

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Pimmer als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler und Univ. Doz. Dr. Kodek als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei V*****, vertreten durch Dr. Michael Ambrosch, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei W*****, vertreten durch Preslmayr Rechtsanwälte OEG in Wien, und der Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei G*****, vertreten durch Kosch & Partner Rechtsanwälte in Wiener Neustadt, wegen EUR 653,79 und Feststellung (Streitwert gemäß § 55 Abs 4 JN EUR 4.500) über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgespräches Wien als Berufungsgericht vom 4. Juli 2005, GZ 50 R 31/05y-46, womit über Berufung der klagenden Partei das Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vom 9. Dezember 2004, GZ 14 C 1126/02v-42, bestätigt wurde, den BeschlussDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Pimmer als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler und Univ. Doz. Dr. Kodek als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei V*****, vertreten durch Dr. Michael Ambrosch, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei W*****, vertreten durch Preslmayr Rechtsanwälte OEG in Wien, und der Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei G*****, vertreten durch Kosch & Partner Rechtsanwälte in Wiener Neustadt, wegen EUR 653,79 und Feststellung (Streitwert gemäß Paragraph 55, Absatz 4, JN EUR 4.500) über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgespräches Wien als Berufungsgericht vom 4. Juli 2005, GZ 50 R 31/05y-46, womit über Berufung der klagenden Partei das Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vom 9. Dezember 2004, GZ 14 C 1126/02v-42, bestätigt wurde, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß§ 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Auch in Rechtsstreitigkeiten nach § 502 Abs 5 Z 3 ZPO ist die Revision nur unter den Voraussetzungen des§ 502 Abs 1 ZPO zulässig. Demnach ist die Revision nur zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des

Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist. Eine derartige Rechtsfrage vermag die Revision - entgegen § 506 Abs 1 Z 5 ZPO - nicht aufzuzeigen. Auch in Rechtsstreitigkeiten nach Paragraph 502, Absatz 5, Ziffer 3, ZPO ist die Revision nur unter den Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zulässig. Demnach ist die Revision nur zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist. Eine derartige Rechtsfrage vermag die Revision - entgegen Paragraph 506, Absatz eins, Ziffer 5, ZPO - nicht aufzuzeigen.

Die schon vom Berufungsgericht verneinte Nichtigkeit kann schon nach § 519 Abs 1 ZPO nicht an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden (vgl zB JBl 1972, 569; EvBl 1968/344; RZ 1992/57; 3 Ob 601/89 = SZ 63/35; 10 ObS 236/89 = SZ 62/157; 10 ObS 23/87 = SZ 60/197; Zechner in Fasching/Konecny2 § 503 ZPO Rz 35). Ebenso kann ein vom Berufungsgericht verneinter Verfahrensmangel im Revisionsverfahren nicht mit Erfolg geltend gemacht werden (Zechner aaO Rz 34 mwN). Fragen der Vertragsauslegung stellen in der Regel wegen ihrer zwangsläufigen Einzelfallbezogenheit keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO dar. In der Auffassung der Vorinstanzen, die Verpflichtung zum Abschluss von Versorgungsverträgen für die Beheizung und Warmwasseraufbereitung „zu den ortsüblichen Bedingungen“ beziehe sich nur auf die finanzielle Gesamtbelastung der Wohnungseigentümer, wobei nach diesem Maßstab die abgeschlossenen Verträge ortsüblich seien, ist eine der Korrektur durch den Obersten Gerichtshof bedürftige Fehlbeurteilung nicht zu erkennen. Die weitere Auffassung des Berufungsgerichtes, der Einwand der (Teil-)Nichtigkeit im Sinne des § 38 Abs 1 WEG könne im Hinblick auf das im Berufungsverfahren geltende Neuerungsverbot (§ 482 ZPO) nicht erstmals im Berufungsverfahren erhoben werden, entspricht der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (vgl 2 Ob 443/65; vgl auch Pimmer in Fasching/Konecny2 § 482 ZPO Rz 18). Die schon vom Berufungsgericht verneinte Nichtigkeit kann schon nach Paragraph 519, Absatz eins, ZPO nicht an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden vergleiche zB JBl 1972, 569; EvBl 1968/344; RZ 1992/57; 3 Ob 601/89 = SZ 63/35; 10 ObS 236/89 = SZ 62/157; 10 ObS 23/87 = SZ 60/197; Zechner in Fasching/Konecny2 Paragraph 503, ZPO Rz 35). Ebenso kann ein vom Berufungsgericht verneinter Verfahrensmangel im Revisionsverfahren nicht mit Erfolg geltend gemacht werden (Zechner aaO Rz 34 mwN). Fragen der Vertragsauslegung stellen in der Regel wegen ihrer zwangsläufigen Einzelfallbezogenheit keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO dar. In der Auffassung der Vorinstanzen, die Verpflichtung zum Abschluss von Versorgungsverträgen für die Beheizung und Warmwasseraufbereitung „zu den ortsüblichen Bedingungen“ beziehe sich nur auf die finanzielle Gesamtbelastung der Wohnungseigentümer, wobei nach diesem Maßstab die abgeschlossenen Verträge ortsüblich seien, ist eine der Korrektur durch den Obersten Gerichtshof bedürftige Fehlbeurteilung nicht zu erkennen. Die weitere Auffassung des Berufungsgerichtes, der Einwand der (Teil-)Nichtigkeit im Sinne des Paragraph 38, Absatz eins, WEG könne im Hinblick auf das im Berufungsverfahren geltende Neuerungsverbot (Paragraph 482, ZPO) nicht erstmals im Berufungsverfahren erhoben werden, entspricht der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs vergleiche 2 Ob 443/65; vergleiche auch Pimmer in Fasching/Konecny2 Paragraph 482, ZPO Rz 18).

Anmerkung

E802796Ob58.06g

Schlagworte

Kennung XPUBLDiese Entscheidung wurde veröffentlicht inEFSIg 115.198XPUBLEND

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:0060OB00058.06G.0309.000

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at